

Beitrag der Vereinigungskirche in Österreich

zum Tagungsband von Wilhelm Rees und Johann Bair über staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Eingereicht von Walter Waldhäusl, Gemeindeleiter der Vereinigungskirche in Tirol und Vorarlberg

Innsbruck, 12. Februar 2017

Die Vereinigungsbewegung ist ein Verbund von Organisationen, Initiativen und Projekten, die vom koreanischen Visionär und Religionsstifter Rev. Sun Myung Moon (1920-2012) ins Leben gerufen wurden. Die religiöse Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung ist die Vereinigungskirche, die Rev. Moon am 1. Mai 1954 als *Heilig Geist Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums* in Seoul, Südkorea, formal gründete. Der erste Missionar der Vereinigungskirche kam im Jahr 1965 nach Österreich. Die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft in Österreich beziffert sich heute auf 700. Weltweit wird die Zahl der Mitglieder auf zwei bis drei Millionen geschätzt, von denen der Großteil in Korea, Japan und den Vereinigten Staaten beheimatet ist.

In diesem Beitrag soll zunächst der historische Kontext und das soziokulturelle Umfeld beleuchtet werden, in dem die Vereinigungskirche (VK) als Neue Religiöse Bewegung in Korea entstand. Darauf aufbauend wird ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Bewegung in Österreich gegeben. Zum Verständnis der Lehre, der Praxis und der sozialen Struktur der VK werden die wesentlichen Glaubensinhalte, rituelle und ethische Merkmale sowie die Organisationsform der VK in Österreich skizziert. In einem eigenen Abschnitt wird der Weg der VK zur staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft erläutert, der bereits in einer Zeit begann, als für gesetzlich nicht anerkannte religiöse Minderheiten in Österreich noch keine eigene Rechtskörperschaft vorgesehen war. Abschließend wird der konstruktiv kritische Standpunkt der österreichischen VK zum staatlich finanzierten Religionsunterricht für anerkannte Religionsgesellschaften dargelegt.

1. Religionsgeschichtlicher und religionssoziologischer Kontext

Für die historische Kulisse, vor der die VK die Bühne betrat, gelten drei religionssoziologische Faktoren als maßgeblich. Der primäre Kontext, in dem Rev. Moon seine persönliche spirituelle Entwicklung durchlief, war das Milieu christlicher Erweckungsbewegungen, die die religiöse Landschaft in Korea in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirksam gestalteten. Während der Zeit der Unterdrückung durch die japanische Kolonialherrschaft (1910-1945) markierten die millenaristische Naherwartung eines messianischen Zeitalters sowie die Vorstellung nationaler Wiederherstellung die Botschaft dieser charismatischen Gruppierungen.¹ Noch heute zählt die friedliche Wiedervereinigung Nord- und Südkoreas und die Errichtung einer geistigen „Nation des kosmischen Friedens und der Einheit“ (*Ch'ŏn Il Guk*) zu den zentralen Zielen der Vereinigungsbewegung.

Die tiefe kulturelle Verwurzelung ostasiatischer Gesellschaften im konfuzianischen Wertekodex bildet den sekundären Kontext, der sich in der ausgeprägten Familienethik der VK widerspiegelt: der Frieden in der Welt gründet letztendlich in harmonischen Familienbeziehungen. Zum tertiären Kontext zählen weitere buddhistische, taoistische und schamanische Elemente der koreanischen Volksreligiosität, die

¹ Vgl. *Ung Kyu Pak*, *Millenialism in the Korean Protestant Church*, New York 2005; sowie *Lukas Pokorny*, *The Millenarian Dimension of Unification Thought*, in: Frank Rüdiger / James E. Hoare / Patrick Köllner / Susan Pares (Hrsg.): *Korea 2013: Politics, Economy and Society*, Boston / Leiden 2013, S. 161–189..

in das doktrinaire und rituelle Gewebe heimischer religiöser Bewegungen, zu denen sich die VK zählt, geflochten wurden.²

Diese Rahmenbedingungen bildeten den Nährboden für das Lehrgebäude Rev. Moons³, dessen Grundzüge er in tränenreichen Gebeten und intensivem Studium der Heiligen Schrift entwickelte, angetrieben durch eine Berufung, die er – nach traditioneller Auslegung – in einer Jesuserscheinung zu Ostern 1935 in den Bergen seiner Heimat empfing. Nach seiner Begegnung mit Christus entschloss er sich im Alter von 15 Jahren sein Leben der Befreiung des menschlichen Leids zu widmen und den Frieden Gottes in die Welt zu bringen.⁴ Die Erkenntnisse seiner spirituellen Suche wurde erstmals während den Wirren des Koreakrieges (1950-1953) als „Manuskript über das Prinzip“ (*Wölli Wönbön*) von Rev. Moon verschriftlicht und ab 1966 als systematische Theologie im Lehrbuch „Das Göttliche Prinzip“⁵ (*Wölli kangnon*, wörtlich: die Darlegung des Prinzips) ausgeführt.

2. Entwicklung der Vereinigungskirche in Österreich

Die von Rev. Moon gegründete Gemeinschaft expandierte im Jahr 1958 nach Japan und ein Jahr darauf in die Vereinigten Staaten. Juni 1963 markierte den Beginn der europäischen VK, als der erste Missionar, Peter Koch, in Deutschland ankam.⁶ Am 18. Mai 1965 begannen die missionarischen Aktivitäten der Vereinigungskirche in Österreich unter der geistigen Leitung von Rev. Paul Werner (1927-2008), einem Sohn eines lutherischen Pfarrers aus Pommern. Paul Werner trat der Gemeinschaft im Sommer 1963 in Sacramento, Kalifornien, gemeinsam mit seiner Familie bei. Sein multifunktionaler VW-Bus bildete das erste „Zentrum“ der VK in Österreich. Im Winter 1965/66 mietete Werner zwei kleine Räume in einem alten Haus am Donizettiweg 23 im 22. Wiener Gemeindebezirk. Diese Räume waren jedoch nur durch eine Leiter an der Außenwand erreichbar und es fehlte sowohl an fließendem Wasser als auch an Sanitär- und Heizanlagen. Trotz solcher widrigen äußeren Umstände und zahlreichen Abweisungen, gewann Werner auf der Grundlage intensiver Gebete, häufigem Fasten und hingebungsvoller Missionsarbeit seine ersten Nachfolger ab Februar 1966. Bereits im Frühjahr 1966 wurden zwei Wohnungen im vierten und zweiten Wiener Gemeindebezirk als Kommunen der österreichischen Vereinigungskirche eröffnet. Zwischen März 1967 und November 1968 gründete Werner weitere Zentren in Wien. An diesen Orten lehrte er in den ersten Jahren seiner Mission fast täglich und mit großem Enthusiasmus das *Göttliche Prinzip*, um damit einen „Hafen für den Geist Gottes“ zu schaffen.⁷

Im April 1966 wurde die Eintragung des Vereins *Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums* (GVW) bei der Sicherheitsdirektion in Wien beantragt und am 16. Mai 1966 positiv beschieden. Die GVW erklärte als Zweck des Vereins laut ihren Statuten (§2) die Vereinigung der Menschen unter Gott, und zwar „über die kirchlichen, politischen, nationalen, rassischen und sozialen Schranken hinweg“. Für diese Aufgabe bot die Gemeinschaft „Lehrgänge, Diskussionen, Vorträge, Seminare“ und Literatur an, um die Beschäftigung mit religiösen Fragen anzuregen. Im Mittelpunkt der

² Vgl. *Dong-Joo Lee*, Koreanischer Synkretismus und die Vereinigungskirche, Lahr-Dinglingen 1991.

³ Rev. Moon wurde in eine Familie von Landwirten in der Provinz Nord P'yöngan im heutigen Nordkorea geboren. Seine konfuzianisch geprägte Familie konvertierte um 1930 zum presbyterianischen Christentum.

⁴ *Sun Myung Moon*, Mein Leben für den Weltfrieden – Autobiographie, aus dem Englischen übersetzt von Fritz Piepenburg, Stuttgart 2011, S. 62.

⁵ Deutsche Übersetzung siehe *Vereinigungskirche e. V. (Hrsg.)*, Das Göttliche Prinzip, Schmittlen 2003.

⁶ Die Bemühungen des ersten Missionars in Großbritannien, David Sang Chul Kim, in den Jahren 1954 und 1955 blieben erfolglos. Peter Koch (1927-1984) trat der Gemeinschaft im Januar 1962 in Berkeley, Kalifornien, bei.

⁷ *Lukas Pokorny / Simon Steinbeiss*, 'To Restore This Nation' – The Unification Movement in Austria. Background and Early Years, 1965–1966, in: Hans Gerald Hödl / Lukas Pokorny (Hrsg.), Religion in Austria, Volume 1, Wien 2012, S. 180.

Tätigkeit der GVW stand die Verbreitung der Lehre des *Göttlichen Prinzips*, das Menschen inspirieren sollte, „ein auf Gott ausgerichtetes Leben zu führen“.

Bis zum Jahr 1968 wuchs die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft auf über 30 Personen. Allmählich wurden auch die lokalen Behörden und kirchlichen Autoritäten auf die Missionserfolge der jungen Bewegung aufmerksam. Im September 1966 begann die Mission in Graz, ein Jahr später in Linz. Die aktive österreichische Bewegung schickte bereits 1968 Pioniere in die Nachbarländer Schweiz (Bernhard Maierhofer) und in die damals noch kommunistische Tschechoslowakei (Emilie Steberl). Ab dem Herbst 1968 wurden Vorträge über das *Göttliche Prinzip* in Räumlichkeiten der *Technischen Universität* sowie der *Universität für Bodenkultur* in Wien gehalten.⁸

Am 26. März 1969 wurde Werner nach Deutschland berufen und Rev. Peter Koch (1927-1984), vormals der Leiter der deutschen Kirche, übernahm die Leitung der jungen österreichischen Bewegung. Sie blühte unter der Leitung von Peter Koch und seiner Gattin Gertrud auf und erreichte den Höhepunkt ihrer Aktivitäten zwischen 1970 und den frühen 80er Jahren. 1975 konnte die österreichische VK bereits über 200 Mitglieder verzeichnen. Ein beträchtlicher Teil der österreichischen Mitglieder wurde Mitte der 1970er Jahre für die Mission nach Deutschland und in die USA sowie im Jahr 1978 nach Großbritannien geschickt.

Zu den wichtigsten Schwerpunkten, die von Peter Koch gesetzt wurden, gehörte das bis 1990 verdeckt gehaltene Projekt „Mission Butterfly“. Sein Anliegen war es, die Vision Rev. Moons, die Menschen hinter dem Eisernen Vorhang zu erreichen und ihre Herzen mit dem Wort Gottes zu trösten, umzusetzen. Im Jahr 1980 mobilisierte er 30 Mitglieder, die sich bereit erklärten, in den Untergrund abzutauchen, osteuropäische Sprachen zu studieren und als Pioniere auf kommunistischem Boden zu missionieren.⁹

Weitere ideelle Initiativen, die von Mitgliedern und Sympathisanten der Vereinigungskirche ehrenamtlich geleitet wurden bzw. werden, umfassen die politisch aktive Studentenbewegung *Neue Mitte* (1971-1983), der Verlag *Edition Neue Mitte* (ab 1976-1983), das *Projekt Kolibri* (1981-1989) zur ideologischen Überwindung des Kommunismus, die Menschenrechtsorganisation *Forum Ost* (1984-1989), das *Forum Österreich* (1987-1994) – eine akademische Initiative zur geistigen Erneuerung des Landes und Herausgeber der Zeitschrift LOGOS (1992-1994), den österreichischen Zweig der *Professors World Peace Academy* (PWPA, 1992-1996) – einem Verein zur Förderung der internationalen Kooperation von Akademikern für den Weltfrieden, sowie die *Föderation für Weltfrieden*¹⁰, die sich seit 1999 der Friedensbildung durch Erziehungsprogramme, Seminare, Konferenzen und Veröffentlichungen widmet.

Am 1. August 1996 gründeten Sun Myung Moon und seine Ehefrau Hak Ja Han Moon die *Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung* (FFWV), die die internationale *Heilig Geist Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums* formal ablöste. In der Folge wurde 1997 der Verein *Österreichische Familienföderation für Weltfrieden* (ÖFFW) in Wien gegründet, mit Sitz in der Seidengasse 28/4, im 7. Wiener Gemeindebezirk. Das Veranstaltungszentrum Seidengasse wird von Mitgliedern der Vereinigungsbewegung seit 30 Jahren betrieben und wird u.a. auch für Gottesdienste, interreligiöse Veranstaltungen, Vorträge, Konzerte und einen Kindergarten genützt.

⁸ In diese Frühzeit der Vereinigungskirche in Österreich fällt auch eine persönliche Begegnung zwischen Kardinal Franz König (1905-2004), dem Erzbischof von Wien, und Paul Werner. Die Atmosphäre des Treffens wurde von Christel Werner, der Ehegattin von Werner, als offen und herzlich beschrieben.

⁹ Die Erlebnisse der Untergrundmissionare wurden in der Zeugnissammlung *Mission Butterfly - Pioneers Behind the Iron Curtain* (2006) dokumentiert.

¹⁰ Seit 2005 führt die Föderation für Weltfrieden den Nebennamen „Universal Peace Federation Austria“.

Rund 40 Jahre nach ihrer behördlichen Auflösung hat die *Vereinigungskirche in Österreich* (VKÖ) am 15. Juni 2015 die Rechtspersönlichkeit als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft erworben. Entsprechend österreichischem Religionsrecht bildet die VKÖ die juristische Person der religiösen Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung, während die Mitgliedschaft beim Verein ÖFFW weiterhin konfessionell unabhängig bleibt.

3. Skizzierung der Glaubenslehre der VKÖ

Die Lehre der VKÖ baut auf den Worten und Inspirationen Rev. Moons auf und verbindet die jüdisch-christliche Tradition mit der Weisheit fernöstlicher Spiritualität. Die Grundlagen von Rev. Moons umfassendem Gedankensystem wurde in *Das Göttliche Prinzip* dargelegt, das eine Interpretation der christlichen Heiligen Schrift, zentraler theologischer Themen und der Vorsehungsgeschichte von Adam und Eva bis Mitte des 20. Jahrhunderts umfasst.

Die Struktur der Theologie der VKÖ besteht aus den folgenden drei Segmenten: (1) Die Darstellung von Gottes ursprünglichem Ideal der Schöpfung; (2) die Interpretation des Sündenfalls und der Entstehung des Bösen; und (3) die Heilsgeschichte der Menschheit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals.

Gott schuf die Menschen als Seine Kinder und als Krone der Schöpfung (vgl. Gen 1,26-28). Indem sie entsprechend dem ursprünglichem Ideal Eigenverantwortung für ihr Fühlen, Denken, Wollen und Handeln übernehmen, führen sie ein Leben zum Wohle anderer, errichten harmonische Familien und regieren die Schöpfung mit Liebe, Kompetenz und Verantwortung. Die Familie spielt dabei die wichtige Rolle als Wiege des Lebens, Entfaltungsort der Liebe und Keimzelle des Friedens. Die Familie besitzt eine zentrale Stellung als Kern und Baustein der menschlichen Gesellschaft und als Schlüssel zum Weltfrieden: Eine harmonische Familie der Nationen kann es nur geben, wenn die Nationen selbst in harmonischen Familien gegründet sind. Die Kultivierung eines Charakters des Guten in dieser Welt dient als Vorbereitung für das ewige Leben in der geistigen Welt. Der Zustand, in dem Gottes ursprüngliches Ideal verwirklicht ist, nennt sich das *Reich Gottes auf Erden und im Himmel*.

Das Konzept des Sündenfalls beruht auf einer spezifischen Interpretation der Metaphern und der archetypischen Beziehungen, die in den biblischen Narrativen von Gen 2-3 dargestellt werden. Durch die vom Erzengel Luzifer initiierte, unreife und daher unerlaubte sexuelle Beziehung der ersten menschlichen Vorfahren, Adam und Eva, wurde Gottes Liebesideal verletzt und es kam zur schmerzlichen Entfremdung zwischen Gott und dem Menschen. Als Folge des Sündenfalls übertrug der gefallene Erzengel Luzifer, seine gefallene Natur, das psychologische Muster der Verblendung und der Selbstsucht, auf die erste Menschheitsfamilie und infizierte somit ihre Abstammungslinie. Daher wurde der Erlösungsplan Gottes zur Heilung und Wiederherstellung der verlorenen Einheit zwischen Gott und Mensch notwendig.

Die Zeitperioden in der Geschichte der Wiederherstellung sind numerologisch codiert und die Aufgaben der historischen zentralen Personen, der Propheten und der Heiligen der Geschichte Israels und des Christentums reflektieren bestimmte Aspekte in der Wiederherstellung des ursprünglichen Ideals. Da das Erlösungswerk Gottes stets von der freiwilligen Erfüllung der menschlichen Verantwortung abhängig ist, wiederholten sich Zeitperioden der menschlichen Geschichte in parallelen Zyklen bis zum Zeitpunkt der Sendung des Messias (als neuer Adam) am Ende des *Alten Testamentzeitalters*, bzw. der Wiederkunft Christi am Ende des *Neuen Testamentzeitalters*.

Die Aufgabe der Wiederkunft Christi und seiner Braut – dem wiederhergestellten Adam und der wiederhergestellten Eva – besteht darin, den gefallen Menschen von der satanischen Blutlinie zu

befreien und durch die Ehesegnung an die wiederhergestellte wahre Familie und damit an die Blutlinie Gottes anzubinden¹¹. In dieser wiederhergestellten Weltfamilie liegt die Saat des Himmelreiches¹², das im Prozess der Neuschöpfung und der aufrichtigen Nachfolge des messianischen Ehepaars, der *Wahren Eltern*, zur vollen Entfaltung gebracht wird.

Zu den autoritativen Lehrtexten der österreichischen Vereinigungskirche zählen neben dem *Göttlichen Prinzip* das *Familiengelöbnis*¹³ sowie die drei Anthologien der Ansprachen Rev. Moons, dem *Ch'önsöng-gyöng* (Heilige Schrift des Himmels), dem *P'yöngghwa-gyöng* (Die Schrift des Friedens) und dem *Ch'ambumo-gyöng* (Die Schrift der Wahren Eltern). Sowohl die Kanonisierung als auch die Übersetzung der Lehren des Gründers sind noch nicht abgeschlossen und daher künftigen Ergänzungen vorbehalten.

4. Skizzierung der Lebensweise der VKÖ

Zur Tradition der VKÖ zählen das regelmäßige persönliche Gebet; das Rezitieren des Familiengelöbnisses; das tägliche Studium heiliger Schriften; die aktive Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst; die Beachtung des Sabbaths¹⁴; die Achtung ehelicher Treue und die Kultivierung von Familienwerten; die Abgabe des Zehents an die lokale Gemeinde; sowie ein engagiertes Leben zum Wohle anderer entsprechend dem persönlichen, gottgegebenen Gewissen. Verheiratete Mitglieder der VKÖ verstehen sich als *Stammesmessiasse*, deren Auftrag im altruistischen Dienst an der Gesellschaft besteht.

Zu den wichtigsten Zeremonien im Lebenslauf eines Mitglieds der Vereinigungskirche zählen

- (1) die *Acht-Tages-Zeremonie*: das Kind wird im Alter von 8 Tagen Gott geweiht. Dabei geloben die Eltern im Gebet, ihr Kind als Sohn oder Tochter Gottes im Seinem Sinne großzuziehen. Die Zeremonie wird – sofern medizinisch möglich – zu Hause von den Eltern durchgeführt.
- (2) die *Heilige Ehesegnung*: die heilige Segnung der Ehe wird heutzutage von Frau Hak Ja Han (der Witwe Rev. Moons) bzw. einem repräsentativen Paar durchgeführt. Die Ehe ist der Wohnort der Liebe Gottes und die Keimzelle der Familie, der Gesellschaft, der Nation und der Welt des Friedens. In der Regel findet die Ehesegnung gemeinsam mit anderen Paaren im Rahmen eines feierlichen Großereignisses als Zeichen für den Weltfrieden statt;
- (3) die *Söngghwa Zeremonie*: das Verabschiedungs- und Bestattungsritual wird nach dem Tod eines Mitglieds durch den zuständigen Gemeindeleiter gemeinsam mit den Angehörigen des Verstorbenen durchgeführt. Die *Söngghwa Zeremonie* besteht aus gemeinsamem Singen und Gebet sowie Nachrufen von Angehörigen und Freunden.

Im Jahreszyklus feiern die Mitglieder der VKÖ acht Feiertage und sechs Gedenktage, die nach dem koreanischen Lunisolarkalender berechnet werden. Die Feiertage werden in der Regel am darauffolgenden Sonntag um 7:00 Uhr morgens im lokalen Gemeindezentrum gemeinsam zelebriert.

¹¹ Vgl. Röm 11,13-24.

¹² Vgl. Mt 13,1-23.

¹³ Das Familiengelöbnis (*kachöng maengse*) entspricht dem Glaubensbekenntnis der Vereinigungskirche und wird während der täglichen Morgenandacht, gemeinsam bei wöchentlichen Gottesdiensten und zu kirchlichen Fest- und Feiertagen von Mitgliedern rezitiert.

¹⁴ Da der Sabbath in der Vereinigungskirche (*ansi'il*) an jedem achten Tag gefeiert wird, fällt dieser innerhalb eines Zyklus von 56 Tagen sukzessive auf jeden Wochentag. Die Feier des Sabbaths besteht – abgesehen vom täglichen Gebet, der Rezitation des Familiengelöbnisses und der heiligen Schriften – darin, karitative Handlungen zu setzen, entsprechend der persönlichen Möglichkeit des Gläubigen.

5. Organisation der Gemeinschaft

Die geistige Leitung der internationalen Vereinigungsbewegung wird seit September 2012 von Frau Hak Ja Han durchgeführt. Das höchste beschlussfassende Organ der Vereinigungsbewegung ist der Oberste Rat, der aus 13 Mitgliedern besteht. Als internationale Präsidentin der religiösen Kerngemeinschaft (FFWV bzw. Vereinigungskirche) fungiert Sun Jin Moon seit März 2015. Sie ist zugleich die Vorsitzende des Obersten Rates.

Um die Tradition und Lehre der Kirche zu leben und die Seelsorge zu fördern, bilden mehrere Mitglieder eine Gemeinde. Jede Gemeinde ist eine selbständig tätige Einheit. Durch den Nationalleiter wird der örtliche Wirkungskreis festgelegt. Die VKÖ hat aktuell insgesamt sieben Gemeinden in Nordtirol und Vorarlberg, Salzburg, Osttirol, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich, und Wien (inkl. Niederösterreich und Burgenland).

Der Gemeindeleiter (oder die Gemeindeleiterin) vertritt die Bekenntnisgemeinschaft in seinem örtlichen Bereich und ist oberster Lehrer, Seelsorger und Verwalter der Gemeinde. Ihm (oder ihr) steht die Aufgabe der spirituellen Führung und Begleitung der Gemeindemitglieder zu. Die Gemeindeleiter werden durch den Nationalleiter ernannt und durch einfache Mehrheit von den Mitgliedern der Gemeinde bestätigt.

Dem Nationalleiter (oder der Nationalleiterin) obliegt als obersten Repräsentanten der Vereinigungskirche in Österreich die Vertretung der Kirche nach außen. Er (oder sie) ist oberster Lehrer und Seelsorger der nationalen Kirche, beaufsichtigt deren Aktivitäten und arbeitet direkt mit den Departmentleitern. Er (oder sie) wird vom europäischen Kontinentalleiter der Vereinigungskirche, nach Beratung mit Mitgliedern in Österreich, eingesetzt.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Nationalleiter, sowie dem ersten und dem zweiten Kirchenvorstand. Jede Person im Kirchenvorstand ist berechtigt, die Kirche einzeln zu vertreten. Der Kirchenvorstand ist für die Führung von Protokollen über die Sitzungen des Kirchenvorstandes und des Leitertreffens verantwortlich.

Besondere Aufgabenfelder auf Bundesebene werden den sechs Departments zugeteilt: (1) das Department für Publikationen; (2) das Department für Jugenderziehung; (3) das Department für Bildung; (4) das Department für Ehe- und Familienberatung; (5) das Department für Mission; und (6) das Department für Finanzen. Die Departmentleiter werden vom Nationalleiter ernannt und durch alle übrigen Mitglieder des Leitertreffens mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Der Kirchenvorstand, die Department- und die Gemeindeleiter bilden gemeinsam das Leitertreffen. In diesen Sitzungen werden Maßnahmen, die die Förderung und den Erhalt der Lehre und Traditionen, der Seelsorge und der Organisation betreffen, besprochen und beschlossen. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit notwendig.

Die VKÖ finanziert ihre Aktivitäten aus dem Zehent und Spenden ihrer Mitglieder.

6. Stationen auf dem Weg zur Eintragung der VKÖ als BekG

Die Bemühung der österreichischen VK, eine Rechtspersönlichkeit zu erlangen, gestaltete sich im historischen Rückblick als juristische Herausforderung. Nachdem die Bewegung bis 1974 bereits siebeneinhalb Jahre als Verein (GVW) existiert hatte, wurde sie aufgrund der damals noch unklaren Rechtslage für nicht anerkannte Religionsgemeinschaft zum Objekt staatlicher Willkür. Obwohl die Magistratsabteilung 62, die damals zuständige Vereinsbehörde der Sicherheitsdirektion für Wien, der

GVW im Mai 1966 einen positiven Bescheid zum Vereinsantrag ausstellte,¹⁵ wurde diese aus vorgeblich formal-juridischen Gründen wegen „statutenwidriger Überschreitung seines Wirkungskreises“ und „irreführenden Titels“ am 4. Jänner 1974 durch die Sicherheitsdirektion wieder aufgelöst. Der Vereinsname würde „in krassem Gegensatz“ zur tatsächlichen Vereinstätigkeit stehen, da der Verein nicht im Sinne der christlichen Ökumene agierte.¹⁶ Doch selbst der Versuch einer erneuten Bildung eines Vereins unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung der Vereinigungskirche“ (GFVK) wurde mit Bescheid vom März 1974 durch die Vereinsbehörde untersagt. Begründet wurde die Untersagung damit, dass das Gesetz keine Anwendung auf die Registrierung geistlicher Orden oder Religionsgesellschaften finden würde.¹⁷ Die Berufung in erster Instanz an das Bundesministerium für Inneres (BMfI) führte nach Verstreichen von sechs Monaten schließlich zu einer Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG wegen Verletzung der Entscheidungspflicht beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).¹⁸

Nachdem das BMfI die Rechtsauffassung der Sicherheitsdirektion bestätigte, reichten die rechtlichen Vertreter der Vereinigungskirche im November 1974 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) ein wegen

- (1) Verletzung des Rechts auf Vereinsfreiheit,
- (2) Verletzung der Religionsfreiheit, und
- (3) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.¹⁹

Das VfGH hob im Juni 1975 aufgrund eines Formfehlers der erstinstanzlichen Untersagung der Vereinsbildung den Bescheid des BMfI auf. Die Sicherheitsdirektion wiederholte jedoch erneut die Untersagung des Vereins mit Bescheid vom 22. September 1975. Einer zweiten Berufung gegen diesen Bescheid wurde vom BMfI nach sieben Monaten(!) keine Folge gegeben.²⁰ Auch eine persönliche Vorsprache der Vertreter der VK vor dem damaligen Bundespräsidenten Kirchschräger im April 1975 blieb erfolglos.

Der erschwerende Faktor in der Bildung einer Rechtspersönlichkeit bestand darin, dass die allgemeine Rechtslage für nicht anerkannte religiöse Minderheiten ungeklärt war. Die österreichischen Verwaltungsbehörden vertraten gegenüber der VK den Standpunkt, dass die Bildung von Vereinen mit religiöser Zwecksetzung unmöglich sei.²¹ Diskriminiert wurde VK in den frühen 1970er Jahren vor allem durch eine Generaldirektive (einer sog. „Weisung von Oben“), die zur Folge hatte, dass Kriminalbeamte im ganzen Bundesgebiet Einvernehmen und Erhebungen zur jungen Religionsgemeinschaft durchführten. Diese Generaldirektive gründete jedoch in unbelegten Behauptungen und keine der im Raum stehenden Verleumdungen wurde bestätigt. Obwohl das Recht

¹⁵ Pokorny / Steinbeiss, To Restore This Nation, S. 186.

¹⁶ Gertrud Höfing, Weisung von Oben, Weisung von Oben, Religionsfreiheit in Österreich – dargestellt am Beispiel der Vereinigungskirche, Wien 1976. URL: http://www.vereinigungskirche.at/kirche/weisung_von_oben.htm [Stand: 05.12.2015], S. 19.

¹⁷ Höfing, Weisung von Oben, S. 25.

¹⁸ A. a. O., S. 29.

¹⁹ A. a. O., S. 30-42.

²⁰ A. a. O., S. 48.

²¹ A. a. O., S. 115-117. Tatsächlich plädierte Höfing bereits 1976 für die Einführung eines Sondergesetzes, um nicht anerkannten religiösen Minderheiten, die weder als Religionsgesellschaft anerkannt werden noch einen Verein bilden konnten, die Konstituierung einer Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen (a. a. O., S. 117): „Die Anhänger der Vereinigungskirche appellieren daher an den Rechtsstaat Österreich, ein Gesetz für solche religiöse Minderheiten zu schaffen, die laut Auffassung der Verwaltungsbehörden weder unter das Anerkennungsgesetz noch unter das Vereinsgesetz fallen.“ Erst mit der Einführung des Bekenntnisgemeinschaftengesetz von 1998 wurde diesem Appell entsprochen.

der Vereinigungskirche auf Vereins- und Religionsfreiheit sowie der Gleichheitsgrundsatz wiederholt verletzt wurden, blieben Beschwerden an den Verwaltungs- und an den Verfassungsgerichtshof ohne Ergebnis. Da der Weg zur Bildung einer offiziellen Rechtspersönlichkeit blockiert wurde, gründeten 40 Mitglieder am 21. Mai 1980 die „Vereinigungskirche in Österreich“ als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR).

Erst gegen Ende der 1990er Jahre gelang es der Gemeinschaft, sich als Verein zu formieren. Nachdem Rev. Moon im Jahr 1994 den Namen der religiösen Kerngemeinschaft der Vereinigungsbewegung von der Heilig-Geist-Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums zur *Familienföderation für Weltfrieden* umtaufte, beschlossen die Vertreter der österreichischen Gemeinschaft im Sommer 1997 die Bildung des Vereins *Österreichische Familienföderation für Weltfrieden*²² (ÖFFW) bei der Landespolizeidirektion Wien anzumelden. Dieser durfte ab dem 6. September 1997 ohne weitere Hürden seine Tätigkeit als juristische Person aufnehmen.

Ungeachtet der nun erworbenen Rechtspersönlichkeit setzte sich die mediale Stigmatisierung der Gemeinschaft fort. Trotz Dialogbereitschaft der VK-Vertretung und wiederholter Offenlegung der vereinigungstheologischen Weltanschauung, stellte es sich als Sisyphusarbeit heraus, den unsäglichen *urban myth* des obskuren „Sekten“-Charakters, mit dem die Gemeinschaft seit 1970²³ immer wieder bestrichen wurde, als eben solchen zu entlarven. So wurde beispielsweise der „brainwashing“-Vorwurf bereits nach einer sorgfältigen Studie der britischen Soziologin Eileen Barker im Jahr 1984 explizit als haltlose Polemik entkräftet,²⁴ und dennoch wird diese Unterstellung bis weit in die 2010er Jahre regelmäßig von säkularen und apologetischen „Antikult“-Aktivisten und den Medien evoziert.²⁵ Die Folge dieser medialen Stigmatisierung äußerte sich häufig in Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen sowie der gezielten Sabotage von Veranstaltungen, die von Mitgliedern der Vereinigungskirche organisiert wurden.²⁶

Nach mehrjährigen internen Diskussionen und Abwägungen erreichte das Leitergremium der ÖFFW im Herbst 2010 einen Konsens, den Antrag zum Erhalt der juristischen Person als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft beim Kultusamt zu stellen. Auf diesem Wege sollte die Gemeinschaft zumindest von staatlicher Seite die Bestätigung der Unbescholtenheit erhalten. Für den Zweck des Antrags wurde der *Verein zur Förderung der Vereinigungskirche in Österreich*²⁷ (FVKÖ) bei der Vereinsbehörde gemeldet und am 9. November 2010 offiziell registriert. Als Rechtsbeistand für die Kommunikation mit dem Kultusamt wählte der Generalsekretär der ÖFFW und Präsident der FVKÖ, Rev. Peter Zöhrer, den Rechtswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner und die Rechtsanwältin Mag. Gerlinde Goach. Prof. Brünner stellte den Erstkontakt mit dem Leiter des Kultusamts, Mag. Oliver

²² ZVR-Nr.: 003606080.

²³ Die erste Berichterstattung über die österreichische Vereinigungskirche, die den Auftakt zu einer landesweiten Welle von polemischen Zeitungsmeldungen und der Aufhetzung der Eltern von Mitgliedern markierte, fand durch die katholische Wochenzeitung der Erzdiözese Wien statt: *Wiener Kirchenzeitung*, Warnung vor neuer Sekte: Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums, Wiener Kirchenzeitung. 121. Jahrgang, Nr. 24, 14.06.1970, S. 6.

²⁴ *Eileen Barker*, *The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?*, Oxford / New York 1984.

²⁵ Verbreitet war das Klischee, dass „Kritiker“ der Vereinigungskirche Gehirnwäsche und finanzielle Ausbeutung ihrer Mitglieder beklagen würden, während diese Kritiker stets unter dem Deckmantel der Anonymität blieben. Vgl. *Der Standard*, Über 7000 Paare bei Massenhochzeit, 10.10.2010, URL: <http://derstandard.at/1285200496757/Suedkorea-Ueber-7000-Paare-bei-Massenhochzeit> [Stand: 02.02.2017]

Für eine eingehende Analyse der Akteure in der Diskriminierung religiöser Minderheiten am Beispiel Deutschlands siehe *Norbert Thiel*, *Der Kampf gegen Neue Religiöse Bewegungen. Anti-"Sekten"-Kampagne und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland*, Mörfelden-Walldorf 1986.

²⁶ Vgl. *Martina Wittenberger*, Evangelischer Okkultismus-Experte witterte "konfliktträchtige Sekte" hinter Konferenz über Familienwerte, 09.11.2015. URL: <http://foref.info/evangelischer-okkultismus-experte-witterte-konflikttraechtige-sekte-hinter-zivilgesellschaftlicher-konferenz-ueber-familienwerte/> [Stand: 02.02.2017].

²⁷ ZVR-Nr. 849222328

Henhapel, her und gab am 27. April 2012 formal die Absicht zum Antrag der staatlichen Registrierung der VKÖ als Bekenntnisgemeinschaft kund. Daraufhin wurde zwischen Juli 2012 und Juli 2014 die erforderlichen eidesstattlichen Erklärungen mit Passkopien und persönlichen Daten von insgesamt 306 religionsmündigen Mitgliedern der österreichischen Gemeinschaft gesammelt. Mit der eidesstattlichen Erklärung wurde bestätigt, dass der Unterzeichner keiner anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehört.

Eine Herausforderung im Antragsprozess bestand darin, dass ein beträchtlicher Teil der ca. 700 österreichischen Mitglieder keine religiöse Mono-Identität besitzt und viele ihr römisch-katholisches Bekenntnis nicht abgelegt hatten, da sie keinen unmittelbaren Konflikt zwischen ihren katholischen Wurzeln und dem Weg der Vereinigungskirche wahrnahmen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wurden daher nur jene Mitglieder der ÖFFW, die kein weiteres religiöses Bekenntnis haben bzw. sich gezwungen sahen, ihre religiöse Stammidentität aufzugeben (z.B. durch offiziellen Austritt aus der römisch-katholischen bzw. evangelischen Kirche), als Mitglieder der VKÖ registriert.

Das Kultusamt erbat im Zuge eines Registrierungsverfahrens neben den Statuten der Gemeinschaft auch eine detaillierte Selbstdarstellung der Lehre und der Glaubenspraxis. Diese beiden Dokumente wurden im Juli und August 2014 durch das Leitergremium der ÖFFW erstellt. Die Statuten und die Selbstdarstellung der Vereinigungskirche wurde gemeinsam mit dem formalen Antrag am 24.08.2014 durch Frau Mag. Goach an das Kultusamt geschickt. Am selben Tag überreichte Peter Zöhner die 306 unterschriebenen Formulare an das Kultusamt.

Am 17. Februar 2015, kurz vor Ablauf der sechsmonatigen Überprüfungsfrist nach Einlangen des Antrags am 26. Februar, bat Herr Mag. Henhapel um Ergänzungen zu den Statuten sowie zur Theologie, zu den Lehrtexten, zum Organisationsaufbau und rituellen Aspekten wie der Gestaltung der Sonntagsgottesdienste, der Begräbniszeremonie (*Söngghwa*-Zeremonie) und den Daten der nach dem koreanischen Mondkalender bestimmten Feiertage im gregorianischen Kalender. Diese wurden am 10. März nachgereicht. Am 17. April 2015 traf Frau Mag. Elisabeth Cook, die Vizepräsidentin der FVKÖ, Herrn Mag. Henhapel, um formale Fragen hinsichtlich des Wohnsitzes von einigen Mitgliedern zu klären. Ein Lokalaugenschein erfolgte am 28. April im nationalen Hauptquartier der Gemeinschaft in der Seidengasse, im Rahmen dessen Herrn Mag. Henhapel den elektronischen Datenbestand über die Mitgliederliste der Vereinigungskirche überprüfte. Am 15. Juni 2015 übermittelte das Kultusamt schließlich den Bescheid über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit der *Vereinigungskirche in Österreich* (VKÖ) als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft an die Rechtsvertretung der VKÖ, die diesen umgehend an den Nationalleiter Peter Zöhner weiterleiteten. Gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG), BGBl. I Nr. 19/1998 erklärte der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dass die Vereinigungskirche in Österreich „mit Wirksamkeit vom 15. Juni 2015 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG Rechtspersönlichkeit“ als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft erworben hat.²⁸

Mit der Prüfung des Antrages gemäß § 5 Abs. 1 BekGG wurde bestätigt, „dass die Lehre [der VKÖ], wie in den Statuten und den ergänzenden lehrmäßigen Unterlagen dargestellt, und deren Anwendung, wie sie im Antrag als ausgeübt dargelegt wird, nicht gegen die in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder gegen den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer verstößt.“²⁹ Aus diesem Grund konnte der Antrag

²⁸ *Bundeskanzleramt Österreich*, Bescheid vom 15. Juni 2015 an die Vereinigungskirche in Österreich, p. A. Herrn Rev. Peter Zöhner, gezeichnet vom Sachbearbeiter Mag. Oliver Henhapel.

²⁹ Ebd.

nicht untersagt werden. Mit diesem Bescheid wurde die VKÖ zur achten staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft.

7. Die Position der Vereinigungskirche in Österreich zum staatlich finanzierten Religionsunterricht

Das derzeitige Recht in Österreich sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und noch nicht religionsmündig sind (d. h. jünger als 14 Jahre alt sind), den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Pflichtgegenstand zu besuchen haben. Dabei steht es den anerkannten Religionsgesellschaften zu, diesen konfessionellen Religionsunterricht zu gestalten und durchzuführen, während der Bund bzw. die Bundesländer berechtigt sind, den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.³⁰ Eingetragene Bekenntnisgemeinschaften hingegen haben lediglich die Möglichkeit, einen außerschulischen konfessionellen Religionsunterricht für ihre Schüler zu organisieren, ohne öffentliche Einrichtungen oder staatliche Finanzierung dafür in Anspruch nehmen zu können.

Viele österreichische Schulklassen sind mittlerweile multireligiös und umfassen zunehmend auch nicht-konfessionelle, agnostische oder atheistische Identitäten. Wenn Schüler zwecks Religionsunterricht auseinanderdividiert werden, unterstreicht diese Praxis die gesellschaftsspaltende Wirkung religiöser Identitäten. Zudem wird dadurch Religion aus dem gemeinsamen Kommunikationsraum der Schulklasse ausgegrenzt. Damit aber junge Menschen eine gemeinsame Sprache haben, um in reflektierter, mündiger und respektvoller Weise über Religion – die eigene als auch die der anderen – kommunizieren zu können, plädiert die VKÖ für einen inklusiven, d. h. überkonfessionellen Religionskundeunterricht ab der Sekundarstufe.

Aus Sicht der VKÖ wird *religiöse Bildung* maßgeblich als Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaften betrachtet, während *Religionsbildung* im Sinne der religionskundlichen Kompetenzvermittlung zum Bildungsauftrag eines säkularen Staates zählen sollte. In der VKÖ erfolgt die konfessionelle Glaubensvermittlung über den Kinder- und Jugendgottesdienst sowie altersgerechten Seminaren in den Schulferien. An den neutralen Staat, der sich zu einer offenen, pluralistischen Gesellschaft bekennt, plädiert die VKÖ für einen verbindlichen und inklusiven religionskundlichen Unterricht, der den Schülerinnen und Schülern einen staatsbürgerlichen Werterahmen vermittelt.

Zu einem solchen Werterahmen gehört u. a. das Bekenntnis zu Menschenwürde, universalen Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gegenseitigem Respekt und Dialogbereitschaft. Die konfessionell homogene Organisation des Religionsunterrichts kann aufgrund ihres exklusiven Charakters nicht immer einen konstruktiven Umgang mit religiöser Heterogenität garantieren. Eine inklusive Religionsbildung ermöglicht, dass die Entwicklung der persönlichen religiösen Identität nicht auf die abgrenzende Projektion eines religiösen ‚Anderen‘ beschränkt wird, sondern in Kommunikationsräumen der Vielfalt bewusst reflektiert und damit gestärkt wird. Über das Leitprinzip der Anerkennung religiöser Differenz soll ein inklusiver Religionsunterricht „als Labor des ‚guten‘ und ‚friedlichen‘ Miteinanders“ fungieren indem weltanschauliche Pluralität geübt wird.³¹

Die VKÖ schlägt drei thematische Schwerpunkte für einen solchen überkonfessionellen Religionsunterricht vor:

³⁰ Vgl. Religionsunterrichtsgesetz § 1 und § 2 im BGBl. Nr. 190/1949 und BGBl. Nr. 243/1962.

³¹ Vgl. *Doris Lindner*, Die Problematik der Inklusion von Religion in das Schulsystem. Diskurstheoretische Überlegungen, ÖRF 24 (2016) 2, S. 33–40.

- (1) *religionshistorische* Bildung, die die geschichtliche Bedeutung traditioneller Kirchen in Österreich und zugleich kritische Aspekte wie die Marginalisierung von Minderheiten, wie etwa die Täuferbewegung oder die Hutterer damals oder neue Gemeinschaften heute, beleuchtet;
- (2) *soziokulturelle* Bildung, die Religionskunde als Friedenserziehung versteht, indem sie eine offene, pluralistische Gesellschaft fördert und den Wert von Religionsfreiheit, Toleranz und sachlicher Religionskritik vermittelt; und
- (3) *lebensweltliche* Bildung, die den Unterricht vom Erfahrungsschatz des Schülers aus begründet. Dieser Bereich umfasst die Erziehung zum Umgang mit existenziellen Grundfragen wie Identität, Sinn, Transzendenz, Glück, Krankheit und Tod, aber auch mit ethischen Fragen und der religiösen Identität des Anderen.

Das Ziel der schulischen Religionsbildung soll nach Ansicht der VKÖ die Mündigkeit der Schüler in Fragen zu Religion(en) und Glauben sein. Das umfasst die Entwicklung eines sachlichen, vernünftigen und reflektierten Standpunktes zu konkreten Traditionen und grundlegenden religiösen Fragen. Im 21. Jahrhundert gilt es, den Umgang mit religiöser Pluralität bereits in der Schule einzuüben, da religiöse Uniformitäten oftmals Gefahr laufen, die Parallelisierung der Gesellschaft anzutreiben. Eine rein philosophisch begründete Ethik kann Religionskunde an den Schulen nicht ersetzen, da religiöse Sinnhorizonte bei normethischen Problemen stets ins Spiel kommen.³² Diese Sinnhorizonte gilt es bewusst wahrzunehmen und in Lösungen zu ethischen Fragestellungen zu integrieren.

In dem Fall, dass die VKÖ volle gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft erhalten sollte, wird sie ausdrücklich auf das Recht zum öffentlich finanzierten Religionsunterricht verzichten, da sie die konfessionelle Glaubensvermittlung als Sache der Religionsgemeinschaften und nicht des Staates betrachtet.

Derzeit unterhält die VKÖ noch keine Privatschulen. Ungeachtet dessen plädiert sie für den gleichberechtigten Zugang konfessioneller Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu staatlichen Subventionen. Die Gemeinschaft würde auch in Zukunft prinzipiell selbst die Finanzierung des Gehalts von Lehrkörpern übernehmen, die mit der konfessionellen Glaubensvermittlung beauftragt wurden und an öffentlich geförderten, aber von der VKÖ gestifteten Privatschulen tätig sind. Über eine solche Regelung kann die Neutralität des Staates in weltanschaulichen und religiösen Belangen gewährleistet bleiben und zugleich die Möglichkeit der Kooperation zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionen in gemeinsamen Interessensfeldern – wie etwa im Bildungssektor – bejaht werden.

³² Zudem ist Bildung zu „religiösen Werten“ in § 2 (1) des Schulorganisationsgesetzes verankert: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen (...) mitzuwirken“.

Bibliographie

Quellen

Bundeskanzleramt Österreich, Bescheid vom 15. Juni 2015 an die Vereinigungskirche in Österreich, p. A. Herrn Rev. Peter Zöhner, gezeichnet vom Sachbearbeiter Mag. Oliver Henhappel.

Bundesgesetzblatt, Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Bundesgesetzblatt, Religionsunterrichtsgesetz. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Bundesgesetzblatt, Schulorganisationsgesetz. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Pdf> [Stand: 10.02.2017].

Chung Hwan Kwak / Christa Segato-Stadler / Barbara Grabner (Hrsg.), Mission Butterfly: Pioneers Behind the Iron Curtain, Bratislava 2007.

Family Federation for World Peace and Unification (Hrsg.), Pyeong Hwa Hoon Gyeong – Message of Peace, Söul 2007.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], Ch'önsöng-gyöng [Die Heilige Schrift des Himmels]. Söul 2016.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], P'yöngghwa-gyöng [Die Schrift des Friedens], Söul 2013.

Segyep'yöngghwa t'ongil kachöngyönhap [Familienföderation für Weltfrieden und Vereinigung], Ch'ambumo-gyöng [Die Schrift der Wahren Eltern], Söul 2015.

Sun Myung Moon, Mein Leben für den Weltfrieden – Autobiographie, aus dem Englischen übersetzt von Fritz Piepenburg, Stuttgart 2011.

Vereinigungskirche e. V. (Hrsg.), Das Göttliche Prinzip, Schmitten 2003.

Sekundärliteratur

Der Standard, Über 7000 Paare bei Massenhochzeit, 10.10.2010, URL: <http://derstandard.at/1285200496757/Suedkorea-Ueber-7000-Paare-bei-Massenhochzeit> [Stand: 02.02.2017].

Dong-Joo Lee, Koreanischer Synkretismus und die Vereinigungskirche, Lahr-Dinglingen 1991.

Doris Lindner, Die Problematik der Inklusion von Religion in das Schulsystem. Diskurstheoretische Überlegungen, ÖRF 24 (2016) 2, 33–40.

Eileen Barker, The Making of a Moonie: Choice or Brainwashing?, Oxford / New York 1984.

Gertrud Höfinger, Weisung von Oben, Weisung von Oben, Religionsfreiheit in Österreich – dargestellt am Beispiel der Vereinigungskirche, Wien 1976. URL: http://www.vereinigungskirche.at/kirche/weisung_von_oben.htm [Stand: 05.12.2015].

Lukas Pokorny / Simon Steinbeiss, 'To Restore This Nation' – The Unification Movement in Austria. Background and Early Years, 1965–1966, in: Hans Gerald Hödl / Lukas Pokorny (Hrsg.), Religion in Austria, Volume 1, Wien 2012, S. 160–192.

Lukas Pokorny, The Millenarian Dimension of Unification Thought, in: Frank Rüdiger / James E. Hoare / Patrick Köllner / Susan Pares (Hrsg.): Korea 2013: Politics, Economy and Society, Boston / Leiden 2013, S. 161–189.

Martina Wittenberger, Evangelischer Okkultismus-Experte witterte "konfliktträchtige Sekte" hinter Konferenz über Familienwerte, 09.11.2015. URL: <http://foref.info/evangelischer-okkultismus-experte-witterte-konflikttraechtige-sekte-hinter-zivilgesellschaftlicher-konferenz-ueber-familienwerte/> [Stand: 02.02.2017].

Norbert Thiel, Der Kampf gegen Neue Religiöse Bewegungen. Anti-"Sekten"-Kampagne und Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland., Mörfelden-Walldorf 1986.

Ung Kyu Pak, Millenialism in the Korean Protestant Church, New York 2005.

Wiener Kirchenzeitung, Warnung vor neuer Sekte: Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums, Wiener Kirchenzeitung. 121. Jahrgang, Nr. 24, 14.06.1970, S. 6.